

## Datenschutz-Novellierung praxisgerecht umsetzen

Zum September 2009 sowie im April und Juni 2010 sind die im August 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft getreten. Es obliegt der verantwortlichen Stelle in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten in einem Unternehmen, diese Änderungen in das Datenschutzkonzept einzuarbeiten und praxisgerecht umzusetzen. Folgende Änderungen sind zu beachten:

Thema	Paragraf	Inhalt
Datenvermeidung, Datensparsamkeit	§ 3a	Grundsätzlich so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen
Meldepflicht	§ 4d (3)	Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt und höchstens 9 Personen ständig damit beschäftigt sind.
Beauftragter für Datenschutz	§ 4f (3)	Erhöhter Kündigungsschutz für interne Datenschutzbeauftragte
Rechte des Betroffenen	§ 6 (3)	Personenbezogene Daten über die Ausübung des Rechts des Betroffenen dürfen nur zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten verwendet werden.
Automatisierte Einzelentscheidung	§ 6a (2)	Mitteilungspflicht der Tatsache des Vorliegens einer automatisierten Einzelentscheidung und auf Verlangen Erläuterung der Gründe
Auftragsdatenverarbeitung	§ 11 (2)	Im Einzelnen sind im Auftrag an den Auftragsdatenverarbeiter schriftlich festzulegen: 1. Der Gegenstand und die Dauer des Auftrags 2. Der Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten 3. Die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen 4. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten 5. Die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers bezüglich Kontrollen 6. Die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen 7. Die Kontrollrechte des Auftraggebers und Mitwirkungspflichten des AN 8. Mitzuteilende Verstöße des AN oder der bei ihm beschäftigten Personen 9. Der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der AG gegenüber dem AN vorbehält 10. Die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim AN gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.
Datenerhebung und Speicherung für eigene Geschäftszwecke	§ 28 (2)	Übermittlung und Nutzung für andere Zwecke, wie z.B. zu wissenschaftlichen Forschungszwecken

	§ 28 (3)	Zulässigkeit der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke des Adresshandels und der Werbung unter definierten Voraussetzungen, Kennzeichnungspflicht, die die Herkunft von Daten offenlegt, jedoch keine genaue Regelung, wie die Kennzeichnung auszusehen hat.
	§ 28 (4)	Stärkung des Widerspruchsrechts
Datenübermittlung an Auskunfteien	§ 28a (1)	Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunfteien ist nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.
	§ 28a (2)	Kreditinstitute dürfen personenbezogene Daten über Begründung, Durchführung und Beendigung eines Bankgeschäft-Vertragsverhältnisses übermitteln, Vorvertragliche Einholung von Kreditangeboten dürfen nicht an Auskunfteien gemeldet werden
	§ 28a (3)	Nachträgliche Änderungen sind der Auskunftei innerhalb eines Monats mitzuteilen
Scoring	§ 28b	Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen darf ein Wahrscheinlichkeitswert für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen erhoben oder verwendet werden, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen.
Geschäftsmäßige Datenerhebung und - Speicherung zum Zwecke der Übermittlung	§ 29 (1)	Geschäftsmäßiges Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten für Werbung, Adresshandel oder Auskunfteien ist zulässig, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können
	§ 29 (6)	Auskunftsverlangen von Darlehensgebern aus dem Europäischen Ausland gegenüber Auskunfteien
	§ 29 (7)	Unterrichtung des Verbrauchers bei Ablehnung
Geschäftsmäßige Datenerhebung und - Speicherung zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung	§ 30a	Zulässigkeit des geschäftsmäßigen Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten unter definierten Voraussetzungen, u.a. unter strikten Zweckbindung. Stärkung der Verpflichtung zur Anonymisierung bei Datenerhebung und Speicherung für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung
Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses	§ 32	Screenings sind nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf eine Straftat zulässig; ansonsten heißt es nur allgemein, dass Arbeitgeber personenbezogene Daten der Arbeitnehmer nur "für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses" verarbeiten darf
Auskunft an den Betroffenen	§ 34	Auskunferteilung über die gespeicherten Daten, Weitergabe der Daten und Zweck der Speicherung sowie Herkunft der Daten
Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	§ 35 (2)	Löschung von daten nach Beendigung eines Vertrags, wenn der Betroffene dies verlangt
Aufsichtsbehörde	§ 38	Recht zur Anordnung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des BDSG

Informationspflicht bei Datenpannen	§ 42a	Meldepflicht bei unrechtmäßig übermittelten oder unrechtmäßig zur Kenntnis gelangten 1. besondere Arten personenbezogener Daten, 2. personenbezogene Daten, die deinem Berufsgeheimnis unterliegen, 3. personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, 4. personenbezogene Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten
Bußgeldvorschriften	§ 43 (1) und (2)	Höhere Bußgelder (bei Ordnungswidrigkeiten nach (1) bis zu 50.000 ", nach (2) bis zu 300.000 "), Bußgeld soll wirtschaftlichen Vorteil übersteigen

31.08.2010/Dr. Christian Scharff/accuris AG